



Bewerbung

Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)
Innere Verwaltung, Frau Färber
Gartenstraße 20
61449 Steinbach (Taunus)

Verbindliche Bewerbung für einen Standplatz

Mit nachstehender Anmeldung bewerben Sie sich verbindlich als Standbetreiber/-in für den 41. Steinbacher Weihnachtsmarkt 2024.

Die Bewerbung muss fristgerecht bis zum **12. Juli 2024** per Post oder E-Mail an die Stadt Steinbach (Taunus) oder weihnachtsmarkt@stadt-steinbach.de eingereicht werden.

Die Standplätze werden nach Verfügbarkeit und Berücksichtigung der jeweiligen Angebote geprüft und vergeben. Ihre Anmeldung wird mit Zusage und Zuteilung des Standplatzes rechtsgültig. Die Teilnahmegebühren sowie weitere Kosten entnehmen Sie bitte der Auflistung in der Marktordnung.

ANMELDUNG

1. Teilnehmerdaten		**Bitte vollständig ausfüllen**
Verein / Institution		
Anrede		
Name, Vorname(n)		
Anschrift		
Telefon / Mobilnummer		

Bitte zutreffendes ankreuzen

- Neubewerber
- Gewerbetreibender
- Ortsansässiger Verein
- Privatperson

Versicherung

- Haftpflichtversicherung kann vorgelegt werden**

2. Standplatz/-plätze

Anzahl Standplätze:

- 1 Standplatz (3x3m) Abweichende Größen sind genehmigungspflichtig!
- 2 Standplätze (3x6m) Abweichende Größen sind genehmigungspflichtig!

Bemerkung:



Bewerbung

3. Art des Standes

- Holzhütte** (ohne Ausstattung) **Privat** (Größe H: _____ m /B: _____ m /T: _____ m)
 Anmietung (BxT: 3x2 m; begrenzte Verfügbarkeit)
 Pavillon Privat max. 3x3m (Anmietung nicht mehr möglich!)
 Verkaufswagen Größe H: _____ m /B: _____ m /T: _____ m

4. Zusatzausstattung

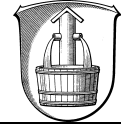
Zusatzausstattung (Anmietung)

Art	Stückzahl	Bemerkungen Pfandmarken: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Glühwein-Tassen werden mit 2,00 € pro Stück nachberechnet im Falle unvollständiger Rückgabe!
Festivalbecher (Softdrinks)		
Glühwein-Tassen		
5,00 € / je Stück		
Steh Tisch		
Bierzelttisch		
Bierbank		
5,00 € / 50 Stück		
Speiseteller		
Kuchenteller		
Suppenteller		
Speisegabel		
Speisemesser		
Kaffeelöffel		
Kuchengabel		

5. Strombedarf (Grundstrom für Beleuchtung / Lichterketten vorhanden)

Art des Geräts	Stückzahl	Strombedarf

Eine Überschreitung des **Gesamt-Anschlusswertes von 3000 Watt (3 kW)** ist genehmigungspflichtig und dem Veranstalter mit der Standplatzbewerbung schriftlich mitzuteilen. Die Kosten werden gesondert berechnet! Das Aufstellen von elektrischen Heizstrahlern ist untersagt! Eine Überschreitung der angegebenen Watt-Leistungen kann zu Stromausfällen führen!



Bewerbung

6. Angebot WAREN (non-Food)

--

7. Angebot SPEISEN und/oder GETRÄNKE

--

Ort

Datum

Unterschrift (Verantwortlicher Standbetreiber)

Hinweise zum Datenschutz

Zur Bearbeitung der Anmeldung zum Steinbacher Weihnachtsmarkt ist die Erhebung und Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Antragstellers / der Antragssteller auf notwendig. Dabei handelt es sich um die in dieser Anmeldung aufgeführten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer.

Diese Daten werden zum Zwecke der Verarbeitung der Anmeldung und Teilnahme am Steinbacher Weihnachtsmarkt im zuständigen Verwaltungsbereich der Stadt Steinbach (Taunus), Innere Verwaltung, bearbeitet und weitergeleitet.

Die Daten verbleiben bis zur vollständigen Durchführung des Weihnachtsmarktes bzw. Ablehnung der Anmeldung ohne weitere Verwendung bei der Stadtverwaltung Steinbach (Taunus). Eine Verarbeitung der persönlichen Daten für anderweitige Zwecke bedarf einer Zustimmung der betroffenen Person(en).

Der/die Antragssteller/-in haben das Recht, Ihre Einwilligung jederzeit ohne Angaben von Gründen mit sofortiger Wirkung abzuändern oder gänzlich zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Der Widerruf kann postalisch an folgende Stelle der Stadtverwaltung gerichtet werden: Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus), Innere Verwaltung, Gartenstraße 20, 61449 Steinbach (Taunus) oder per E-Mail an weihnachtsmarkt@stadt-steinbach.de.



Bewerbung

MARKTORDNUNG

zum 41. Steinbacher Weihnachtsmarkt 2024

1. Veranstalter

Magistrat der Stadt Steinbach (Taunus)
Innere Verwaltung - Kultur
Gartenstraße 20
61449 Steinbach (Taunus) *(im Folgenden Veranstalter genannt)*
Tel (0 61 71) 70 00 13
weihnachtsmarkt@stadt-steinbach.de
www.stadt-steinbach.de

2. Öffnungszeiten

Der 41. Steinbacher Weihnachtsmarkt 2024 wird am zweiten Adventswochenende veranstaltet.

Samstag, 07.12.2024 ab 12:00 Uhr bis 21:00 Uhr.
Sonntag, 08.12.2024 ab 11:00 Uhr bis 19:00 Uhr.

Die angegebenen Öffnungszeiten sind einzuhalten; eine **verspätete Öffnung und / oder vorzeitige Schließung** des Standes sowie ein vorzeitiger Abbau sind nicht gestattet und **gelten als Verstoß gegen die Marktordnung** (siehe letzter Absatz der Marktordnung)

3. Teilnahmegebühren

Die Gebühren werden vom Veranstalter festgelegt. Zusatzausstattung ist zentral im Backhaus / Container Sitzgarnituren abzuholen und zurückzubringen.

40,00 €	Grundgebühr Standplatz (3 x 3 m; inkl. Grundstrom für Beleuchtung)
30,00 €	Gebühr erweiterter Strombedarf
40,00 €	Grundgebühr Angebot von Speisen/Getränken
80,00 €	Anmietung Hütte (Kultur- und Partnerschaftsverein Steinbach (Taunus) 2000 e.V.)
5,00 €	Anmietung Zusatzausstattung gemäß Punkt 4 Anmeldung

4. Marktstände /Auf- und Abbau / Be- und Entladen

Alle Standbetreiber/-innen verpflichten sich, Ihren Stand auf dem ihnen zugewiesenen Standplatz aufzubauen. Standort mit Standnummer sind der Bodenmarkierung zu entnehmen.

Alle Marktstände sind weihnachtlich zu schmücken. Zur Anbringung von Dekoration und Beschilderung genutzte Materialien (Reiszwecken, Nadeln, Tacker-Klammern, etc.) sowie jede Art von Verunreinigungen angemieteter Hütten sind



Bewerbung

rückstandslos beim Abbau aus dem Holz zu entfernen. Alle Hütten sind besenrein zu hinterlassen. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgaben, wird die Hütte auf Kosten des Mieters instandgesetzt.

Bereits angebrachte Kennzeichnungen des Veranstalters zu Standnummer und -bezeichnung, Jugendschutz und ggfs. mehr, sind gut sichtbar an der Front der Miethütten zu belassen.

4.1 Aufbau

Der Aufbau der Hütten zur Anmietung erfolgt durch den Veranstalter und wird am Freitag, 06.12.2024 bis 13:00 Uhr abgeschlossen.

Der Bezug der Miethütten sowie der Aufbau und Bezug eigener Marktstände mit Pavillons, Zelten und Verkaufshängern kann auf Flächen ohne Behinderung von Ein- und Ausfahrten ab Freitag, 06.12.2024, 13:00 Uhr erfolgen. Die Hütten sind bis zu diesem Zeitpunkt verschlossen.

Stand- und Verzehrpätze die vor Ein- und Ausfahrten der Anlieger vorgesehen sind, können ab Samstag, 07.12.2024, 07:00 Uhr aufgebaut werden!

Der Aufbau aller Marktstände ist pünktlich zur Standabnahme am Samstag, 07.12.2024, 10:00 Uhr abzuschließen.

4.2 Abbau

Alle Marktstände sind nach Marktende am Sonntag, 08.12.2024, 19:00 Uhr unverzüglich zu schließen und abzubauen (Verweis Miethüttennutzung auf Punkt 4, Absatz 2, Satz 2). Miethütten sind zu gleicher Zeit vollständig zu leeren und unverschlossen zurückzulassen um den Abbau am Folgetag nicht zu behindern.

4.3 Be- und Entladen

Das Befahren des Marktgeländes ist in nachstehenden Zeitspannen erlaubt:

- Marktöffnung Samstag, 07.12.2024, 12:00 Uhr: 07:00 – 11:30 Uhr
- Marktöffnung Sonntag, 08.12.2024, 11:00 Uhr: 08:00 – 10:30 Uhr; ab 19:15 Uhr

Das Abstellen von Fahrzeugen innerhalb des Marktgeländes ist nicht statthaft. Jeder Standbetreiber ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass auch Fremd-Zulieferer von Ständen oder Waren dieser Anordnung Folge leisten.

5. Standabnahme

Ab Samstag, 07.12.2024, 10:00 Uhr, besteht Anwesenheitspflicht an jedem Marktstand.

Die Standabnahme erfolgt über die Marktleitung und dem Leiter des Ordnungsamtes am Samstag, 07.12.2024 in der Zeit von 10:00 bis 12:00 Uhr.

Zur Standabnahme müssen alle Elektrogeräte angeschlossen und der Aufbau weitgehend abgeschlossen sein. Alle Vorkehrungen zum Brandschutz müssen gültig geprüft sein und vorgezeigt werden. Standnummer, Jugendschutzgesetz und Notruf-



Bewerbung

Telefonliste (bei Verzehrständen) werden vom Veranstalter verteilt/zum Teil angebracht (siehe Punkt 4, Absatz 3). Des Weiteren sind ggfs. weitere Aushänge gut sichtbar am Stand anzubringen. Sollte zum Zeitpunkt der Standabnahme der Standbetreiber oder Vertreter/-in nicht anwesend sein, so kann der Stand nicht zum Weihnachtsmarkt zugelassen werden.

6. Warenangebot

Alle Standbetreiber/-innen verpflichten sich, alle von ihm auf der Anmeldung **ausgewiesenen Waren, Speisen und Getränke** zum Verkauf anzubieten. Ein nachträgliches bzw. eigenmächtiges Streichen oder Hinzufügen von Produkten zum bereits angemeldeten Warenangebot ist nicht zulässig. Ausnahmen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Veranstalters möglich. Der Veranstalter überprüft das angemeldete Angebot und kann es begrenzen, einschränken oder ablehnen, um Wettbewerbsüberschneidungen zu vermeiden.

Anbieter von Lebensmitteln müssen die **Hygienevorschriften** beachten (Rauchverbot während der Verarbeitung von Lebensmitteln, Überdachung der Stände, Spuckschutz, Handwaschmöglichkeit, Desinfektion, etc.) – vgl. Informationsblatt des Hochtaunuskreises.

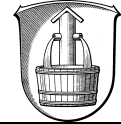
Auszüge aus dem Informationsblatt des Hochtaunuskreises

„Anforderungen an die Ausstattung eines Imbissstandes auf Vereins- und Straßenfesten“ des Hochtaunuskreises, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

- 1.1 Imbiss- und Verkaufsstände müssen so gelegen sein, dass eine nachteilige Beeinflussung der Lebensmittel (...) vermieden werden.
- 1.5 Ein Handwaschbecken mit Warm- und Kaltwasserzufuhr muss vorhanden sein. Darüber hinaus müssen Mittel zum hygienischen Händewaschen und Händetrocknen vorhanden sein. Anm. d. Veranstalters: Da kein Wasseranschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist, soll ein Wasservorrat und eine Handwaschgelegenheit (Schüssel) vorgehalten werden, ebenso ein Wasserkocher zum Erhitzen des Wassers. Der Wasservorrat ist mindestens einmal täglich zu erneuern.
- 1.6 (...) Für Warmspeisen sind Heißhaltevorrichtungen, die eine Mindesttemperatur von 65°C gewährleisten, erforderlich.
- 1.12 (...) Gegenüber dem Kunden ist eine ausreichende Abschirmung erforderlich, so dass unverpackte Lebensmittel nicht berührt oder sonst nachteilig beeinflusst werden können (z. B. Spuckschutz).
4. Es wird dringend empfohlen, auf leicht verderbliche Lebensmittel zu verzichten, die in privaten Haushalten hergestellt worden sind (z. B. rohes Hackfleisch, selbsthergestellte Mayonnaise, (...)) Rohes Fleisch und Geflügel, sowie Frischfisch müssen vor der Abgabe ausreichend durcherhitzt werden.

Quelle:

<http://www.hochtaunuskreis.de/Hochtaunuskreis/Gesundheit/Veterin%C3%A4rwesen+und+Verbraucherschutz/Lebensmittel%C3%BCberwachung+und+Lebensmittelhygiene.html>



Bewerbung

7. Jugendschutz

Marktstände mit alkoholischen Angeboten verpflichten sich zum Aushang und Einhaltung des Jugendschutzgesetz - gut sichtbar **an der Front** des Marktstandes. Keine Abgabe von Spirituosen an Personen unter 18 Jahren, keine Abgabe von

(Glüh-)Wein, Bier, etc. an Personen unter 16 Jahren Der Veranstalter weist darauf hin, dass ein Verstoß gegen das Jugendschutzgesetz zum sofortigen Ausschluss der Marktteilnahme führen kann.

8. Reinigung / Abfall / Nachhaltigkeit

Jede/r Standbetreiber/-in sorgt für einen ordnungsgemäßen Zustand seines Standplatzes. Dies schließt ein, diesen von **Schnee und Eis** eigenständig freihalten. Dies gilt für den **zugewiesenen Standplatz zzgl. 1,5 Meter Tiefe zur Straßenmitte**.

Ebenso ist der **Standplatz** in der nahen Umgebung auch während der Öffnungszeiten, insbesondere jedoch **täglich nach Schließzeit** des Marktes, **von Abfall und weiteren Rückständen gereinigt zurückzulassen**.

Die **Kontrolle und Leerung der Mülltonne** verantwortet jeder Standbetreiber eigenständig. Die Mülltonnen müssen zum ersten Markttag eigenständig aufgestellt und regelmäßig geleert werden - Müllsäcke werden seitens Veranstalter zur Verfügung gestellt. **Die Mülltonnen sind im Hof der Standbücherei abzuholen am Sonntag, 08.12.2024 ab 19:00 Uhr nach Marktende zurückzustellen**. Die Entsorgung der Müllsäcke erfolgt über den Container in der Bornhohl 16.

Jeder Teilnehmer hat für weitestgehende Müllvermeidung zu sorgen und unvermeidbaren Abfall (z. B. Papier, Pappe, Dosen und Glas) entsprechend der zurzeit geltenden Steinbacher Abfallsatzung selbst zu entsorgen.

Einweggeschirr/-besteck/-becher kann nur mit biologisch abbaubarer Qualität genutzt werden. Wir bitten, wenn möglich, kein Wegwerfprodukt für den Markt zu kaufen und das Mehrweggeschirr zu nutzen.

Glühweintassen und Outdoorgeschirr der Stadt zur Verfügung, wenn dies benötigt wird. Eine Gastro-Spülmaschine (3 min Laufzeit) steht jedem Standbetreiber im Höck'schem Hof, Untergasse 1, sowie Backhaus zur Verfügung. Speisereste sind vor Spülmaschinennutzung komplett zu entfernen! Jeder Nutzer verpflichtet sich zur Reinigung der Maschine am Abend des ersten sowie zweiten Markttag!

9. Brandschutz

Notwendige Auflagen zur Sicherung des Brandschutzes sind einzuhalten. In jeden Marktstand, Verkaufswagen, Pavillon/Zelt und Hütten sowie für jedes Fahrgeschäft ist ein geeigneter **Feuerlöscher nach DIN EN 3** mit einer Mindestlöschmenge von 6L/6 kg für die **Brandlasten A** (Holz, Papier, Kunststoffe, etc.) **und B** (Ethanol, Wachs, Lacke, etc.) vorzuhalten. Die Feuerlöscher müssen geprüft und geeicht sein. Marktstände,



Bewerbung

Verkaufswagen, Pavillon/Zelt und Hütten mit Betrieb von Frittier- und Fettbackgeräten ist des Weiteren ein Feuerlöscher für **Brandlasten F** (Speiseöle und -fette) vorzuhalten.

Es dürfen nur geprüfte und technisch einwandfreie Elektrogeräte benutzt werden. Der in der Anmeldung angegebene Gesamt-Anschlusswert darf unter keinen Umständen

überschritten werden. Sollten durch Nichteinhaltung dieser Vorschriften Schäden entstehen, so gehen die entstandenen Kosten zu Lasten des Verursachers.

Das Aufstellen und Betreiben von elektrischen Geräten zu Heizzwecken (Fußheizung) ist untersagt.

10. Allgemeine Bestimmungen

Die Verbreitung oder Darstellung von politischen Informationen o. ä. ist verboten.

Keine Musik an den einzelnen Ständen; keine Marktschreierei.

Der Pfandbetrag in Höhe von 2,00 € gilt auf dem gesamten Marktgelände.

Während der gesamten Dauer des Weihnachtsmarktes (einschließlich Auf- und Abbau) ist auf eine möglichst geringe Belästigung der Anwohner zu achten.

Die Marktordnung gilt für die gesamte Dauer des Weihnachtsmarktes, einschließlich Auf- und Abbau.

Mit Abgabe der Anmeldung verpflichten Sie sich zur Teilnahme am Steinbacher Weihnachtsmarkt. Sollten Sie trotz verbindlicher Anmeldung nicht teilnehmen können, so ist dies dem Veranstalter unverzüglich mitzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, im Falle einer Absage, eine pauschale Standgebühr von 50,00 Euro zu erheben.

Den Anordnungen der Marktleitung und Ordnungsbehörde ist in jedem Fall Folge zu leisten.

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

Bei einem Verstoß gegen die Marktordnung behält sich der Veranstalter vor, dem Marktteilnehmer/-in eine Geldstrafe in Höhe von bis zu 500,00 Euro aufzuerlegen.